**Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Vereinsarbeit**

**I Allgemeine Grundsätze**

I.1 Die Gemeinde Südbrookmerland gewährt Vereinen, Gruppen und sonstigen Vereinigungen, im Folgenden „Vereine“ genannt, ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel Zuschüsse.

I.2 Zuschüsse werden grundsätzlich nur für solche Aufgaben gewährt, an denen

 1. ein öffentliches Interesse besteht, und

2. wenn sie ohne die Gemeindemittel nicht oder nicht im dem

 notwendigen Umfang

durchgeführt werden können.

I.3 Zuschüsse sind vor allem abhängig vom Nachweis der Sport-, Kultur- oder

Sozialarbeit des Antragstellers und werden nur dann gewährt, wenn die Ge meinde die Förderwürdigkeit geprüft und bestätigt hat. Die Jugend- und Seniorenarbeit findet hierbei besonders starke Berücksichtigung. In Zweifelsfällen ist auf die Empfehlung des Fachausschusses der Nachweis der Gemeinnützigkeit zu fordern.

I.4 Bei Gewährung von Zuschüssen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

I.5 Zuschüsse sind vom Einsatz angemessener Eigenmittel des Antragstellers ab-

 hängig (Finanzierungsbeiträge, Sach- und Arbeitsleistungen).

 Eventuelle Zuschussmöglichkeiten Dritter (z. B. Landkreis, Sportbund,

 Bezirks- und Kreisverbände) müssen voll ausgeschöpft sein.

 Entsprechende Anträge sind vorzulegen.

I.6 Zuschüsse dürfen grundsätzlich nur solchen Vereinen (siehe I.1) gewährt werden, die ihren Sitz in Südbrookmerland haben und deren Geschäfts- führung den Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sicherstellt. In diesem Zusammenhang ist der Gemeinde die jeweils gültige Vereinssatzung unaufgefordert beizubringen.

**II. Förderung**

Zuschüsse können gewährt werden

II.1 -zur Erhaltung der Gebäude und Anlagen

II.1A Bei gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen muss/müssen der/die

 nutzende/n Verein/e für die Bewirtschaftung, Unterhaltung, Reinigung und

 Pflege selbst aufkommen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist zu

 schließen.

 Er erhält hierfür als Förderung einen jährlichen Pauschalzuschuss. Dieser beträgt 5,00 € pro Mitglied.

 Maßgeblich ist der Mitgliederstand zum 01. Januar eines jeden Jahres.

II.1B1 Bei Gebäuden und Anlagen, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, übernimmt diese auf Empfehlung des Fachausschusses die Kosten für die ortsübliche Pacht (höchstens 1.000,00 € jährlich) wenn ein einzelner oder

 mehrere sowohl Nutzer als auch Kostenträger ist/sind. Die entsprechenden

 Verträge sind der Gemeindeverwaltung zur Prüfung vorzulegen.

II.1B2 Für die Bewirtschaftung, Unterhaltung, Reinigung und Pflege der vereins- eigenen Gebäude und Anlagen hat der Verein selbst aufzukommen. Er erhält hierzu einen jährlichen Pauschalzuschuss. Dieser beträgt 5,00 € pro Mitglied. Maßgeblich ist der Mitgliederstand zum 01. Januar eines jeden Jahres.

II.1C Gemeindeeigene Gebäude und Anlagen, die außer von den Vereinen auch regelmäßig von Schulen genutzt werden, sind von der Gemeinde zu unter- halten und zu bewirtschaften. Die durch die Nutzung entstehenden Bewirt- schaftungskosten sind durch die Nutzer zu erstatten. Der Verein erhält hierzu einen jährlichen Pauschalbetrag. Dieser beträgt 5,00 € pro Mitglied.

 Maßgeblich ist der Mitgliederstand zum 01. Januar eines jeden Jahres.

II.1D Die Pflege (Erläuterung durch SportAG) der reinen Rasenflächen der Sportplätze ist durch die Gemeinde zu regeln.

 Alternativ kann für das Mähen der vereinseigenen Rasenflächen ein Pauschal- betrag gewährt werden.

 Die weitere Pflege der Sportplätze, einschließlich der Nebenflächen, ist Auf- gabe der Vereine

 Für die Instandhaltung und Pflege der Rotgrandplätze der Tennisanlagen, der

 Reithallenböden und der übrigen Übungsplätze werden Pauschalbeträge

 gewährt.

 Rasensportplatz: 500,00 €/Platz/Jahr

 Rotgrandplatz: 250,00 €/Platz/Jahr

 Reithallenboden: 250,00 €/Platz/Jahr

 Übungsplatz: 250,00 €/Platz/Jahr

 Hafenplatz: 250,00 €/Platz/Jahr

II.2 -zur laufenden Vereinsarbeit

II.2A Vereine erhalten als Zuschuss

 a) einen Sockelbetrag 200,00 € pro Jahr

 b) Fördermittel für Jugendliche vom vollendeten 10. bis 18.Lebensjahr 10,00 € pro Mitglied und Jahr

 Die Altersgrenze kann unterschritten werden beim Nachweis aktiver Vereins- angebote für diese Altersgruppe (z. B. Mutter-Kind-Turnen etc.).

 c) Fördermittel für Senioren vom vollendeten 60. Lebensjahr

 2,50 € pro Mitglied und Jahr

II.3A Zuschuss mit prozentualem Höchstsatz für Neu-; Um- und Erweiterungs- baumaßnahmen sowie umfangreichen Reparaturen bei Frei- und Hallen- bädern, Sport- und Reithallen, Sportheimen und- plätzen, Bootshäfen, Schieß- ständen, Jugendbildungs- und Freizeitstätten, Gruppenheimen, Heimen der offenen Tür, Jugendbüchereien, Ferienheimen, Flutlichtanlagen auf Empfeh- lung des Fachausschusses.

 Der Höchstbetrag für die zuschussfähigen Gesamtkosten wird festgesetzt auf 500,00 € pro Mitglied des Vereins nach dem Stand des 01. Januar des Antrag- stellungsjahres, maximal jedoch 15.000,00 €.

 Als Zuschuss können gewährt werden:

 1. 80 % der nachgewiesenen und berücksichtigungsfähigen Materialkosten

* + - Die Arbeiten sind durch Eigenleistung vom Verein zu erbringen.
		- Zuschüsse Dritter sind auf den Zuschuss anzurechnen (Zuschüsse sind auszuschöpfen, entsprechende Anträge bzw. Bewilligungsbescheide oder Ablehnungen sind vorzulegen).
		- Der Eigenanteil des Vereins beträgt immer 20 % der nachgewiesenen Materialkosten einschließlich Lohnkosten.

 2. 80 % der nachgewiesenen und berücksichtigungsfähigen Materialkosten

sowie der Arbeiten, die nachweislich nicht durch den Verein erbracht werden können

* + - Zuschüsse Dritte sind auf den Zuschuss anzurechnen (Zuschüsse sind auszuschöpfen, entsprechende Anträge bzw. Bewilligungsbescheid oder Ablehnung sind vorzulegen).
		- Der Eigenanteil des Vereins beträgt immer 20 % der nachgewiesenen Materialkosten einschließlich der Lohnkosten.
		- Die Vergabe der Aufträge an eine Fachfirma ist vor Auftrags-vergabe hinsichtlich einer baufachlichen Prüfung dem Bauamt der Gemeinde Südbrookmerland vorzulegen.

3. Bei zuschussfähigen Gesamtkosten über 15.000,00 € kann ein Zuschuss von höchstens 80 % gewährt werden. Über den zu bewilligenden Zuschuss ist vom zuständigen Ausschuss unabhängig und getrennt von den übrigen Zuschussanträgen zu beraten und zu beschließen. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel müssen bei entsprechender Genehmigung durch den Verwaltungsausschuss gesondert im Haushalt zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen gelten für die Bezuschussungen von Investitionen über 15.000,00 € analog die vorstehenden unter Absätze 1 und 2 aufgeführten Grundlagen.

Über Großprojekte und dem damit verbundenen möglichen zusätzlichen Bedarf an Haushaltsmittel kann auch auf Vorschlag der Sport- bzw. Kulturarbeits-gemeinschaft gesondert beraten und beschlossen werden.

II.3B Zuschuss mit prozentualem Höchstsatz zur Beschaffung von Sportgeräten, Musikinstrumenten u. ä. Gegenstände, deren Wert sich jeweils oberhalb eines Mindestbetrages belaufen. Sie müssen ausschließlich der Verfolgung des Ver-

 einszweckes dienen und den Bestand der Grundausstattung sichern; auf Empfehlung des Fachausschusses (Höchstsatz 50 %, Mindestbetrag

 500,00 €).

II.3C Zuschuss mit prozentualem Höchstsatz zur Beschaffung von Einrichtungs- gegenständen, die dem Vereinszweck dienen, deren Werte sich jeweils oberhalb eines Mindestbetrages belaufen; auf Empfehlung des Fachausschusses (Höchstsatz 50 %, Mindestbetrag 500,00 €).

II.3D a) Zuschüsse für Wandern, Fahrten und Lager sowie Jugend- und Sportbegegnungen im In- und Ausland (1,00 € pro Tag und Jugend- licher; die Veranstaltung muss mindestens drei Tage dauern)

 b) in diesem Zusammenhang auch Zuschuss für Hilfskräfte bei der Betreuung von Jugendgruppen (3,00 € pro Tag und Teilnehmer) wobei folgendes Verhältnis von Betreuern zu betreuten Personen zugrunde gelegt wird:

 Altersgruppe bis 1 Betreuer pro

 zum vollendeten Lebensjahr betreute Personenzahl

 12. 6

 16. 10

 18. 15

 Die Veranstaltung muss mindestens drei Tage dauern und öffentlich zugänglich sein. Vereinsinterne Veranstaltungen sind also von dieser Regelung ausgeschlossen.

II.3E Zuschuss für die Aus- und Weiterbildung von Sportübungsleitern und Jugend- helfern (Erwerb und Verlängerung einer Lizenz) auf Empfehlung der Fachaus- schusses (10,00 € pro Tag und Teilnehmer). Der Lehrgang muss von einer anerkannten Fachorganisation ausgeschrieben sein.

II.3F Zuschuss für die Sonderveranstaltungen, die im Namen und im Auftrag der Gemeinde geplant werden.

**III. Nicht gefördert werden:**

III.1 Vereine mit weniger als 10 Mitgliedern.

III.2 Renovierungskosten bei Schönheitsreparaturen

III.3 Die Beschaffung oder Reparaturen von Werkzeugen, Reinigung- und Raum- pflegegeräte sowie Küchenausrüstungen.

III.4 Die Beschaffung von Kleinmaterial, wie z. B. Bälle, Gewehrmunition, Noten usw.

III.5 Die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien wie z. B. Reinigungsmittel, Leuchtmittel usw. (Ausnahme: Leuchtmittel für Flutlichter)

**IV. Antrag**

IV.1 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Mit der Maßnahme darf vor der Entscheidung über den Antrag nur mit besonderer Genehmigung begonnen werden. Bei besonderer Dringlichkeit (z.B. Heizungsausfall) entscheidet die Gemeindeverwaltung, in allen anderen Fällen entscheidet der Fachausschuss über die Maßnahme.

Der Antrag ist ausführlich zu begründen.

 Anträge auf Gewährung von Investitionskostenzuschüsse sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu stellen. Über die Anträge ist in der 2. Jahres- hälfte zu entscheiden.

 Abgelehnte Anträge können neu gestellt werden, soweit mit der Durch- führung der Maßnahme noch nicht begonnen wurde bzw. die Maßnahme noch

 nicht abgeschlossen ist.

IV.2 Dem Antrag sind beizufügen:

* + - eine Beschreibung der Maßnahme
		- mindestens zwei Kostenvoranschläge
		- Finanzierungsplan
		- Bewilligungsbescheide Dritter sind vorzulegen bzw. nachzureichen

 Bei Bauvorhaben zusätzlich:

* + - Baupläne
		- Lagepläne
		- Berechnung des Umbauten Raumes nach DIN 277
		- Baubeschreibung
		- Baugenehmigungsunterlagen

 Die Antragsunterlagen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen vollständig beizubringen.

Andernfalls wird der Antrag wegen Unvollständigkeit von der Verwaltung abgelehnt.

IV.3 Die vorgelegten Anträge werden hinsichtlich der Notwendigkeit der Maß- nahme wie der Angemessenheit der für sie veranschlagten Gesamtkosten überprüft. Bei Bauvorhaben in technischer Hinsicht als auch im Hinblick auf die angemessene Notwendigkeit der Bauplanung einschließlich der Aus- stattung.

**V. Bewilligung**

V.1 Die Gewährung eines Zuschusses wird dem Empfänger schriftlich mitgeteilt. Dieser hat sich bei der Gewährung von Investitionskostenzuschüsse nach

 II.3A mit den Bedingungen des Bewilligungsbescheides schriftlich einver-

 standen zu erklären.

V.2 Eine ausgesprochene Bewilligung wird gegenstandslos, wenn der Verwen- dungszweck des Zuschusses geändert wird oder wenn mit der Maßnahme nicht binnen eines Jahres nach Bescheiderteilung begonnen wird.

Eine ausgesprochene Bewilligung wird auch dann gegenstandslos, wenn der Nachweis über die Verwendung der Mittel nicht binnen zwei Jahre nach Bescheiderteilung ordnungsgemäß erbracht wird.

**VI. Auszahlung und Abrechnung**

VI.1 Die Verwendung des Zuschusses ist durch Vorlage der Originalrechnungen und dazugehöriger Bank- bzw. Kassenbelege oder beglaubigten Fotokopien nachzuweisen.

VI.2 Abschläge auf Zuschüsse für Baumaßnahmen können nach Maßgabe der Kassenlage und entsprechend dem Einsatz der übrigen Finanzierungsbeiträge gezahlt werden.

 Eine Schlussrate von 10 % des bewilligten Zuschusses wird erst nach Vorlage und Prüfung des Schlussverwendungsnachweises gezahlt.

**VII. Inkrafttreten**

 Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle

 vorherigen, diesen Bereich regelnden Beschlüsse und Richtlinien außer Kraft.

Südbrookmerland, den 28. September 2023

Der Bürgermeister

gez. Thomas Erdwiens